

Allgemeine Geschäftsbedingungen und Marktordnung der Stadt Fritzlar für die Hessentagsstraße vom 24. Mai bis zum 02. Juni 2024

Präambel

Die Hessentagsstraße verbindet verschiedene Veranstaltungsbereiche des Hessentages in der Stadt Fritzlar. Sie soll ein buntes, erlebnisreiches Bild der Region und des Landes Hessen zeichnen. Eine attraktive Mischung aus Informationsständen, regionalem Handwerk sowie Verkaufs- und Versorgungsständen ist vorgesehen.

§1 Anmeldung und Zulassung

Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmelde-formulars beim Veranstalter unter Anerkennung der Markt- und Gebührenordnung. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung.

Auf die Teilnahme am Hessentag in Fritzlar besteht kein Rechtsanspruch. Nicht rechtzeitige oder unvollständige Bewerbungen werden nicht in die Auswahl einbezogen. Liegen mehrere Bewerbungen eines Bewerbers vor, kann die Zulassung auf nur einen Standort beschränkt werden. Dabei orientiert sich die Auswahl vornehmlich an der Attraktivität, Qualität und dem Interesse an einem abwechslungsreichen und ausgewogenen Angebot.

Die Präsentation politischer Parteien und Organisationen ist in der Hessentagsstraße ausgeschlossen.

Die Stellplatzverteilung in den jeweiligen Veranstaltungsflächen obliegt einzig dem Veranstalter. Ansprüche seitens der Aussteller auf bestimmte Stellplätze bestehen nicht.

In der Anmeldung ist das Warenangebot einzeln und mit genauer Bezeichnung aufzuführen. Feuergefährliche Waren und solche, die stark riechen oder deren Vorführung mit Lärm oder Musik verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters angeboten werden.

Nach Ablauf der Anmeldefrist wird sich der Veranstalter mit den Bewerbern in Verbindung setzen. Dieser erhält eine schriftliche Zu- oder Absage. Im Falle einer Zusage geht diese Anmeldung in einen verbindlichen Vertrag über.

Der Bewerber wird zugelassen

- nach Maßgabe der vorhandenen Marktfläche,
- nach Maßgabe der möglichen Versorgungsanschlüsse,
- sofern er die in dieser Marktordnung genannten Voraussetzungen erfüllt,
- sofern sein Warenangebot dem Gesamtrahmen und der Konzeption des Hessentages in Fritzlar entspricht.

Von der Auswahl und Zulassung kann ausgeschlossen werden, wer bei früheren Veranstaltungen gegen gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen der Veranstalter verstoßen hat oder wer aus sonstigen Gründen als unzuverlässig anzusehen ist. Berücksichtigt werden erhebliche Verstöße, sei es, weil sie für sich genommen schwer wiegen, sei es, dass sie wiederholt und ggf. trotz Abmahnung aufgetreten sind. Ausschlussgründe sind z.B. Nichteinhaltung der Zahlungsbestimmungen, verspäteter oder vorzeitiger Aufbau der Betriebsstätte, Übertreten der Sperrstunde, Verursachung übermäßiger Lärmimmissionen, Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen und sonstige Anordnungen des Veranstalters.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller, Anbieter oder Besucher von der Teilnahme ausschließen (§ 70 Abs.3 GewO).

Übertrifft die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Standplätze, so orientiert sich die Bewerberauswahl primär am Veranstaltungszweck, wobei den Kriterien Attraktivität und Ausgewogenheit eine besondere Bedeutung zukommt.

§2 Standplatz

Dem Marktbesucher wird eine bestimmte Fläche zugewiesen, auf der er berechtigt und verpflichtet ist, sein in der Anmeldung bezeichnetes Geschäft gemäß den Vorgaben zu betreiben. Zu anderen Zwecken und zum Betrieb eines anderen, als in der Anmeldung bezeichneten Geschäfts, darf die Fläche nicht genutzt werden.

Der Marktbesucher hat den Anweisungen der Beauftragten der Stadt Fritzlar als Veranstalter (Marktaufsicht) unbedingt Folge zu leisten.

Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Überlassung eines zugewiesenen Platzes an einen Dritten ist verboten.

Als Standplatz gilt nur die Fläche, die für den Aufbau und den Betrieb des in der Anmeldung bezeichneten, Geschäftes notwendig ist. Das für die Aufstellung von Wohn-, Geräte- und Kühlwagen sowie Anhängern erforderliche Gelände, ist hierin nicht einbegriffen. Diese Wagen dürfen hinter der vermieteten Fläche nur mit ausdrücklicher, vorheriger Genehmigung der Marktaufsicht aufgestellt werden.

Ist ein Abstellen hinter dem Geschäft nicht möglich, werden von der Marktaufsicht andere Plätze zugewiesen.

Das Aufstellen von mobilen Verkaufsständen in den Marktstraßen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Marktmeisters gestattet.

Für verschiedene Bereiche kann der Veranstalter die ausschließliche Nutzung von weißen Pagodenzelte vorschreiben.

§3 Standzeiten

1. Der Aufbau des Betriebes hat in Absprache mit der Marktaufsicht zu erfolgen und muss vom Marktbesicker so rechtzeitig beendet werden, dass spätestens am **Donnerstag, den 23. Mai 2024, 12.00 Uhr**, die ortspolizeiliche Abnahme erfolgen kann.

Ab **Freitag, den 24. Mai, 10.00 Uhr**, sind die Geschäfte zu öffnen.

Die täglichen Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr während des Hessentages sind jeweils von **10.00 Uhr bis 23.00 Uhr**.

Der Abbau darf frühestens am **Montag, den 3. Juni 2024 um 01.00 Uhr** beginnen.

2. Die zugewiesene Standfläche im Bereich der Hessentagsstraße muss bis spätestens **Donnerstag, den 23. Mai, 10.00 Uhr**, vom Marktbesicker belegt sein. Sollte dies nicht der Fall sein, verfällt der Anspruch auf die Marktteilnahme, ohne eine Erstattungs- oder Ersatzpflicht des Veranstalters zu begründen.

3. Der Marktbesicker verpflichtet sich, das angemeldete Geschäft während der gesamten Dauer des Hessentages gemäß den unter Ziff.1 genannten Zeiten zu betreiben.

§4 Sonderregelung für Stände im Bereich des Hessentagumzuges

Im Bereich des am 02. Juni 2024 stattfindenden Hessentagumzuges können im Bereich der Aufstellungsfläche sowie der Auflösungsfläche Versorgungsstände nur für diesen Tag zugelassen werden.

Im Bereich der Straßen „Schildererstraße“, „Marktplatz“, „Gießener Straße“ und im Bereich ZOB werden Stände nur bis einschließlich Samstag, den 01. Juni vergeben. Der Abbau der zugelassenen Stände muss bis Sonntag, den 02. Juni spätestens um 03.00 Uhr abgeschlossen sein.

Entsprechende Kostennachlässe sind in der Gebührenordnung ausgewiesen.

§5 Betriebsvorschriften

1. Das Geschäft darf nur so aufgestellt werden, wie es von der Marktaufsicht mit Rücksicht auf die Gesamtgestaltung und die örtlichen Gegebenheiten angeordnet wird. Hierzu ist die Zustimmung vor Aufbaubeginn einzuholen.

2. Den Marktbesickern ist es grundsätzlich untersagt, Lautsprecheranlagen zu betreiben. Der Veranstalter behält sich vor Einzelgenehmigungen zu erteilen.

3. Flüssiggasanlagen zum Kochen, Braten, Grillen, Heizen oder Beleuchten sind nur in ordnungsgemäßem Zustand zu betreiben. Die Anlage muss von einem zugelassenen Gassachkundigen überprüft worden sein. Eine Bescheinigung, die nicht älter als 2 Jahre sein darf ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Kann die Bescheinigung über eine mangelfreie Gasverbrauchsanlage nicht vorgelegt werden, darf die Gasanlage nicht in Betrieb genommen werden.

Das Aufbewahren von mehr als 2 Gasbehältnissen am Stand ist untersagt.

4. Wasser- und Abwasseranschlüsse sind nur in beschränktem Maße möglich.

Zentrale Wasserentnahmestellen werden durch die Stadt Fritzlar eingerichtet. Der direkte Anschluss eines Standes mit Frisch- und Abwasser wird, soweit möglich, durch einen externen Dienstleister hergestellt und von diesem mit dem Standbetreiber abgerechnet.

Bei der Installation und dem Betrieb von Trinkwasserwasseranlagen sind die gesetzlichen Bestimmungen (Trinkwasserverordnung, Infektionsschutzgesetz, Lebensmittelhygiene-VO, AVB Wasser V, Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen DIN 1988 und DIN 2000 6.6) zu beachten. Insbesondere die verwendeten Materialien (Schläuche, Rohre, Armaturen, usw.) müssen für Trinkwasser und Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein. Die Schläuche müssen den KTW-Empfehlungen des Umweltbundesamtes und/oder dem DVGW Arbeitsblatt W 270 entsprechen.

5. Das Geschäft ist so zu beleuchten und zu dekorieren, dass es den Ansprüchen des Publikums und dem Niveau des Hessentages gerecht wird. Die am Geschäft vorhandenen Beleuchtungskörper und Lichtreklamen sind bei Eintritt und während der Dunkelheit im Bereich der Hessentagsstraße bis mindestens 23.45 Uhr vollständig einzuschalten.

6. Während den genannten Betriebszeiten ist die Anfahrt zu den Ständen nicht möglich. Die Ver- und Entsorgung der Betriebsstätten während den Öffnungszeiten mit Fahrzeugen aller Art ist untersagt. Aus Gründen der Fußgängersicherheit dürfen die betroffenen Bereiche nur zwischen 1 Uhr nachts und voraussichtlich 8 Uhr morgens und auch dann nur von Anliegern, Standbetreibenden und Organisationsfahrzeugen mit Durchfahrtscheinen mit dem Pkw befahren werden. Der Veranstalter behält sich vor, die nächtliche Anfahrt je nach Publikumsverbleib im Veranstaltungsgebiet zu verschieben.

Hierzu ist ein Antrag beim Ordnungsamt der Stadt Fritzlar unter Angabe des Fahrzeugs und des amtlichen Kennzeichens erforderlich. Der Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich vorliegen.

7. Die Marktteilnehmer sind verpflichtet sich an die von der Stadt Fritzlar vorgegeben Systeme (Bechersystem) sowie die Produkt- und Liefervorgaben (Getränke, Bratwurst, etc.) zu halten und diese zu berücksichtigen.

Sollten Lebensmittel hergestellt, gelagert, transportiert und/oder verkauft werden, sind die geltenden gesetzlichen Regelungen (Lebensmittelhygiene-VO, EU-Hygienericht, Infektionsschutzgesetz) zu beachten und vorzuhalten.

8. Die Vorschriften der Verordnung zur Regelung der Preisangaben sind zu beachten. Dabei gilt, dass Waren durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware mit dem Endpreis (inkl. MwSt.) auszuzeichnen sind.

§6 Elektrische Anschlüsse und Geräte

Bei der Anmeldung ist der erforderliche Strombedarf sowie die Anschlusswerte detailliert anzugeben. Die beantragte und genehmigte Versorgung der Stände mit Elektrizität wird durch ein von der Stadt Fritzlar beauftragten Dienstleister zentral hergestellt. Eine nachträgliche Änderung der Anschlüsse zu Beginn der Hessentagsstraße ist nicht möglich.

Die Übereinstimmung der angegebenen Anschlusswerte und des tatsächlichen Verbrauches wird während der Veranstaltung permanent überprüft.

Die Entfernung zum zentralen Stromübergangspunkt beträgt maximal 50m. Soweit kein Starkstromanschluss beantragt ist, hat der Marktbesicker die für den Anschluss erforderlichen Kabelanschlussverbindungen und deren sichere Verlegung zu sorgen.

Die Versorgung mit einem Starkstromanschluss wird auf Antrag und Kosten des Marktbesickers bis zum Betriebspunkt hergestellt. Der Verbrauch wird durch einen geeichten Zwischenzähler ermittelt und gesondert vom Dienstleister direkt in Rechnung gestellt.

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Elektrische Geräte, insbesondere Wärme- und Widerstandsgeräte, sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Diese Geräte dürfen nur in einem Mindestabstand von 0,50m (nach allen Seiten) von brennbaren Stoffen und Gegenständen aufgestellt und betrieben werden, sodass sich diese nicht entzünden können.

§7 Müll- und Abwasserentsorgung

Der Marktbesicker hat für die Entsorgung des am Stand sowie durch den Verkauf entstehenden Abfall selbst zu sorgen und bei Schluss des Hessentages die ihm überlassene Fläche besenrein an den Veranstalter zu übergeben. Teilnehmer, die Speisen und Getränke zum unmittelbaren Verzehr anbieten, haben neben ihrem Stand einen geeigneten Sammelbehälter aufzustellen und sachgerecht zu entsorgen.

Der Marktbesicker hat während der Marktzeit, sowie vor Marktbeginn und nach Marktende vor und neben seinem Stand an jedem Veranstaltungstag für Sauberkeit zu sorgen. Er ist verpflichtet, ausreichend Müllbehältnisse an seinem Stand aufzustellen. Abfälle sind getrennt zu sammeln und in die vom Veranstalter bereitgestellten Behältnisse zu entsorgen.

Die Entsorgung von Fett und Speiseresten sind vom Marktbesucher selbst vorzunehmen. Hierfür werden keine Behältnisse zur Verfügung gestellt.

Bei der Abgabe von Speisen und Getränken ist zu beachten, dass die Verwendung von Einwegbehältnissen untersagt ist.

Sämtliche Abwässer (Grauwässer) sind der Kanalisation zuzuführen. Das Zuführen von Ölen oder Fetten ist untersagt.

§8 Parken von Ausstellerfahrzeugen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Fahrzeuge am Standplatz abgestellt werden dürfen und auch in den Seitenstraßen keine Parkflächen zur Verfügung stehen. In den Bereichen der Hessentagsstraße und angrenzender Haupt- bzw. Fußgängerachsen, im Bereich der Umzugsstrecke, in Bereichen von Parkplatzzu- und abfahrten und im Bereich von Umleitungsstrecken werden temporär Halteverbote eingerichtet. Betroffene Aussteller Gewerbetreibende sind verpflichtet die ausgewiesenen Parkflächen zu nutzen. Diese können zu jeder Zeit angefahren und wieder verlassen werden.

Ausnahmen erfolgen nur bei ausdrücklicher und vorheriger Genehmigung durch den Veranstalter.

§9 Haftung des Veranstalters

Der Veranstalter haftet nicht für das Verschulden seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Ebenso ist die Eigenhaftung dieser Personen für jede Form der Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Die Haftung des Veranstalters für ein Verschulden seiner Organe beschränkt sich ausschließlich auf den Vorsatz und grobes Verschulden. Die Eigenhaftung der Organe ist im entsprechenden Umfang beschränkt.

Soweit der Marktbesucher von Dritten in Anspruch genommen wird, verzichtet dieser auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Veranstalter, dessen Bedienstete, Beauftragte oder Organe.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung, dass die Veranstaltung tatsächlich und rechtzeitig stattfindet. Ebenso wenig haftet der Veranstalter für Schließung der Veranstaltung auf Grund von nicht vom Veranstalter zu vertretenden Ereignissen.

Wenn vorgegebene Höchstwerte überschritten werden, ist die Marktaufsicht berechtigt, den Geschäftsbetrieb zu unterbrechen, ohne dass Ersatzansprüche gestellt werden können.

Der Veranstalter haftet in keinem Fall für Personen- und Sachschäden.

Er ist auch nicht zum Kosten- oder Schadensersatz verpflichtet, falls die Veranstaltung oder einzelne Teile davon infolge höherer Gewalt oder aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann oder vorzeitig beendet werden muss.

Mit der Zuteilung des Standplatzes durch den Veranstalter entsteht kein Verwahrungs- bzw. Bewachungsvertrag. Auch wenn vom Veranstalter ein Bewachungsdienst beauftragt ist, können im Schadenfall keine Ansprüche gegen den Veranstalter geltend gemacht werden.

§10 Haftung des Marktbeschickers

Der Marktbeschicker haftet für alle Schäden, die durch sein Verhalten verursacht oder mit verursacht werden, einschließlich der Schäden, die dem Veranstalter an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch dessen Nutzung entstehen. Dieser Haftungsausschluss des Veranstalters gilt darüber hinaus auch beim Einsatz eigener Marktstände.

Der Marktbeschicker stellt den Veranstalter von Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Platzes stehen.

Wird die überlassene Standfläche in unsauberem Zustand verlassen, sind die anfallenden Kosten für Reinigung und Herrichten des Standplatzes vom Marktbeschicker zu tragen.

§11 Waffen

Der Verkauf von Waffen ist grundsätzlich untersagt.

§12 Versicherung

Der Marktbeschicker verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung i. S. d. Verordnung über die Haftpflichtversicherungen für Schausteller (BGBL. 1984 Teil I, S. 1598).

Er ist verpflichtet, während der Ausübung des Gewerbebetriebes die entsprechenden Unterlagen, aus denen sich das Bestehen der Haftpflichtversicherung ergibt, jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen den Beauftragten des Veranstalters vorzuzeigen.

Die Versicherung der Waren, Ausstattungsgegenstände und Geräten gegen alle Risiken des Transportes und während des Hessentages, insbesondere gegen Beschädigung, Brand, Diebstahl, etc. ist Angelegenheit der Marktbeschicker.

§13 Vertragsstrafe

Bei Verstoß gegen die Marktordnung ist die Marktaufsicht berechtigt, den Aussteller von der weiteren Teilnahme am Markt auszuschließen. Kommt der Marktbeschicker mit seinen Verpflichtungen gemäß Marktbeschickervertrag in Verzug, oder wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen aus einem vom Marktbeschicker zu vertretenden Grund unmöglich, so ist der

Marktbesicker zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Betrages des vertraglich vereinbarten Entgeltes an den Veranstalter verpflichtet.

§14 Zahlungsbedingungen

Der Veranstalter erstellt für die Marktbesicker eine Rechnung über evtl. angemietete Pagoden und sonstige Leistungen oder Lieferungen. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§15 Schlussbestimmungen

Der Marktbesickervertrag ersetzt nicht eine nach gesetzlicher Vorschrift evtl. erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis oder Genehmigung. Dies gilt insbesondere für das Gewerbe-, Gaststätten-, Lebensmittel- und Baurecht.

Der Ausschank von Getränken und der Verkauf von zubereiteten Speisen unterliegen nach deutschem Recht einer Anzeigepflicht. Die Anzeige ist seitens des Standbetreibers spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung bei dem örtlich zuständigen Gewerbeamt zu erstatten. Die erforderlichen Unterlagen zur Anzeigepflicht erhalten Sie beim Gewerbeamt der Stadt Fritzlar. Entstehende Kosten trägt der Aussteller.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Marktordnung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§16 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist 34560 Fritzlar.

Fritzlar, im September 2022

Magistrat der Stadt Fritzlar